



Amtliches Mitteilungsblatt

19/2024

**Berufsanerkennungsjahr zum Erwerb
der Staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiter*innen
(B.A.) und Sozialpädagogen*innen (B.A.) - BAJ**

Ordnung - BAJO

Gebührenordnung - GebO BAJ

Vechta, 30.09.2024

Herausgeber: Die Präsidentin der Universität Vechta

Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen

Lfd. Nr. 571

Inhalt

Seite

Lehr- und Studienangelegenheiten

- Ordnung für das Berufsanererkennungsjahr zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiter*innen (B. A.) und Sozialpädagog*innen (B: A.) – BAJO
- Gebührenordnung für das Berufsanererkennungsjahr zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiter*innen (B. A.) und Sozialpädagog*innen (B. A.) – GebO BAJ

3

Ordnung für das Berufsamerkennungsahr zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiter*innen (B. A.) und-Sozialpädagog*innen (B. A.) – BAJO

Beschlossen vom Senat der Universität Vechta gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in seiner 123. Sitzung am 11. September 2024.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung dient der Umsetzung der gemäß § 7 Abs. 6 NHG erlassenen Verordnung über die Staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) vom 17. Mai 2017 (Nds. GVBl. 8/2017 S. 155 ff) in der Fassung der letzten Änderung vom 30. März 2018 (Nds. GVBl. 4/2018 S. 42 f.). ²Die Verordnung ist anwendbar für Absolvent*innen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit der Universität Vechta. ³Absolvent*innen anderer Hochschulen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SozHeilKindVO erfüllen, können ebenfalls nach den Regelungen dieser Ordnung an der Universität Vechta die Staatliche Anerkennung erwerben.

§ 2 Berufsamerkennungsahr

- (1) Diese Ordnung trifft die näheren Regelungen zur inhaltlichen und organisatorischen Durchführung des Berufsamerkennungsahrs, das zur Verleihung der Staatlichen Anerkennung hinführt.
- (2) Das Berufsamerkennungsahr besteht entsprechend §§ 4 ff. SozHeilKindVO aus einer von der Universität gelenkten, in einer geeigneten Ausbildungsstelle durchgeführten berufspraktischen Tätigkeit über 12 Monate, begleitenden Lehrveranstaltungen sowie dem abschließenden Praxisbericht und Kolloquium.
- (3) Unterbrechungen der berufspraktischen Tätigkeit, insbesondere wegen Krankheit, Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes oder der Fristen des Elternzeitgesetzes oder aus anderen, von der*dem Teilnehmer*in nicht zu vertretenden Gründen, die zusammenhängend oder insgesamt vier Wochen überschreiten, führen zu einer Verlängerung des Berufsamerkennungsahrs um den vier Wochen übersteigenden Zeitraum der Fehlzeiten.

§ 3 Organisation und Zuständigkeiten: BAJ-Beauftragte*r und Koordinator*in

- (1) ¹Die*der BAJ-Beauftragte wird von der Studienfachkommission Soziale Arbeit gewählt und soll ein Mitglied der HSL-Gruppe Hochschullehrer*innengruppe sein. ²Sie*er ist verantwortlich für die fachliche Ausgestaltung der BAJ-Module. ³Sie*er ist Ansprechpartner*in der*des Koordinator*in und ihm*ihr gegenüber für die fachlichen Vorgaben zuständig.
- (2) ¹Für die Durchführung dieser Ordnung wird eine*e Koordinator*in für das Berufsamerkennungsahr vom Dekanat der Fakultät I bestellt. ²Die*der Koordinator*in trifft die notwendigen Abstimmungen zwischen den externen Trägern der praktischen Ausbildung und der Universität. ³Sie*er ist organisatorisch für die Durchführung der begleitenden Lehrveranstaltungen zuständig und Ansprechpartner*in der Teilnehmer*innen, der Lehrenden und der weiteren Beteiligten.
- (3) ¹Die Koordinator*in begleitet den ordnungsgemäßen Verlauf der berufspraktischen Tätigkeit in den Ausbildungsstellen. ²Stellt sie*er fest, dass das Erreichen des Ziels des Berufsamerkennungsahrs gefährdet ist, so kann sie*er dem Prüfungsausschuss vorschlagen, eine längere Dauer der berufspraktischen Tätigkeit festzulegen (§ 4 Abs. 4 Nr. 2 SozHeilKindVO). ³Liegen die Gründe für ein absehbares Scheitern des Ausbildungserfolgs überwiegend in Umständen, die die Ausbildungsstelle zu vertreten hat, kann die*der Koordinator*in neben oder statt einer Verlängerung dem Prüfungsausschuss auch einen Wechsel der Ausbildungsstelle empfehlen.

- (4) Die*der Koordinator*in nimmt im Übrigen die speziellen, ihr*ihm nach dieser Ordnung zugewiesenen Zuständigkeiten wahr.

§ 4 Prüfungsausschuss

¹Soweit ein Prüfungsausschuss zu befassen ist, werden dessen Aufgaben vom Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Soziale Arbeit wahrgenommen. ²Bei allen das Berufsanerkennungsjahr betreffenden Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist die*der Koordinator*in beratend hinzuzuziehen.

§ 5 Zulassungsantrag

- (1) ¹Für die Zulassung zum Berufsanerkennungsjahr ist bei der*dem Koordinator*in ein Antrag in Form eines von der Universität zur Verfügung gestellten Online-Formulars einzureichen. ²Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen: tabellarischer Lebenslauf, Kopie der Bachelorurkunde und Zeugnis (soweit von einer anderen Hochschule ausgestellt in amtlich beglaubigter Kopie), Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan (gemäß § 6 SozHeilKindVO). ³Wenn die Möglichkeit einer Anrechnung von beruflichen Tätigkeiten bestehen sollte, ist dieser Antrag mit Einreichung des Zulassungsantrages zu stellen und beizufügen. ⁴Die Universität entscheidet über die Form des Antrags und kann die Vorlage weiterer Unterlagen anfordern. ⁵Über die Zulassung zum Berufsanerkennungsjahr entscheidet der Prüfungsausschuss Master Soziale Arbeit auf Vorschlag der Koordinatorin*des Koordinators.
- (2) ¹Zuständig für die Genehmigung (gemäß § 6 Abs. 1 SozHeilKindVO) von Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan ist die*der Koordinator*in. ²Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 3 SozHeilKindVO zu versagen, wenn der Ausbildungsvertrag den Anforderungen nach § 6 Abs. 2 SozHeilKindVO (Ausbildungsplan, in dem der Ablauf und Abschnitte der berufspraktischen Tätigkeit sowie die Ausbildungsziele der Abschnitte unter Berücksichtigung des Ziels des Berufsanerkennungsjahres festgelegt sind) nicht entspricht oder nicht gewährleistet ist, dass das Ziele des Berufsanerkennungsjahres erreicht wird. ³Eine Ausbildungsstelle kann auch deshalb als ungeeignet abgelehnt werden, weil der Ausbildungsvertrag keine angemessene Vergütung vorsieht.
- (3) ¹Die berufspraktische Tätigkeit besteht gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 SozHeilKindVO aus Tätigkeiten der Praxis der Sozialen Arbeit sowie aus damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten. ²Bietet die vorgesehene Einrichtung der Praxis der Sozialen Arbeit wegen der Art ihres Tätigkeitsbereichs nicht oder nicht ausreichend Gelegenheit zur Unterweisung in Verwaltungstätigkeit, so kann die Universität auf Antrag genehmigen, dass dieses Ausbildungssegment in einer anderen geeigneten Einrichtung absolviert wird, die ihrerseits in der Sozialen Arbeit tätig oder ihr zumindest nahe stehend sein soll. ³Die Entscheidung trifft die*der Koordinator*in.
- (4) Das Bachelorstudium der Sozialen Arbeit muss vor Beginn der berufspraktischen Tätigkeit abgeschlossen sein (§ 1 Abs. 1 SozHeilKindVO).
- (5) ¹Liegen Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan bei Antragstellung noch nicht vor, so ist stattdessen die schriftliche Zusage der Ausbildungsstelle, dass das Berufsanerkennungsjahr bei ihr absolviert werden kann, einzureichen. ²Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan sind dann innerhalb von vier Wochen nach Beginn der berufspraktischen Tätigkeit nachzureichen. ³Andere fehlende Unterlagen nach Abs. 1 Satz 2 – insbesondere der Nachweis über das abgeschlossene Studium – sind ebenso mit einer Frist von vier Wochen nachzureichen. ⁴Werden die Unterlagen nicht fristgerecht oder nur unvollständig nachgereicht, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob bei Vorliegen besonderer Umstände eine letztmalige Fristverlängerung gewährt wird und ob dabei gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 SozHeilKindVO eine Verlängerung der Dauer des Berufsanerkennungsjahres erfolgt. ⁵Die*der Koordinator*in macht dem Prüfungsausschuss begründete Vorschläge für die Entscheidungen nach Satz 4. ⁶Wird keine Fristverlängerung nach Satz 4 gewährt oder

wird eine nach Satz 4 gewährte Frist nicht eingehalten, so wird die*der Bewerber*in von diesem Aufnahme-termin des Berufsanererkennungsjahres ausgeschlossen.

- (6) ¹Auf Antrag kann gemäß § 4 Abs. 3 SozHeilKindVO eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit bis zu sechs Monaten auf das Berufsanererkennungsjahr angerechnet werden. ²Der Antrag auf Anrechnung ist nebst einem qualifizierten Zeugnis als Nachweis dem Zulassungsantrag beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines Vorschlags der Koordinatorin*des Koordinators. ⁴Im Falle einer Anrechnung legt der Prüfungsausschuss fest, ob und inwieweit eine Kürzung des Umfangs der begleitenden Lehrveranstaltungen erfolgt.
- (7) ¹Die berufspraktische Tätigkeit kann auf Antrag anteilig bis zu höchstens sechs Monaten in Form eines Auslandspraktikums absolviert werden, wenn dort die Anleitung durch eine Person gewährleistet ist, die über eine Qualifikation verfügt, die der einer staatlich anerkannten Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder eines staatlich anerkannten Sozialarbeiters/Sozialpädagogen mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit vergleichbar ist (§ 5 Abs. 2 Satz 2 SozHeilKindVO). ²Über den Antrag entscheidet die*der Koordinator*in.
- (8) ¹Die berufspraktische Tätigkeit kann auf Antrag in Teilzeit erfolgen. ²Dabei darf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollen Stelle nicht unterschritten werden. ³Im Falle von Teilzeitarbeit verlängert sich das Berufsanererkennungsjahr um den entsprechenden Zeitraum. ⁴Über den Antrag nach Satz 1 entscheidet die*der Koordinator*in.

§ 6

Zulassungsbescheid

- (1) Bewerber*innen, die zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²Darin wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein gebührenpflichtiges Studienangebot gemäß § 13 Abs. 3 NHG handelt. ³Das Nähere regelt die Gebührenordnung für das Berufsanererkennungsjahr zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiter*innen (B. A.) und Sozialpädagog*innen (B. A.) - (GebO BAJ).
- (2) ¹Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (Klageweg) zu versehen.
- (3) Im Falle von § 5 Abs. 5 wird bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein vorläufiger Zulassungsbescheid erteilt.

§ 7 Begleitende Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Für die von der Universität Vechta gemäß § 7 SozHeilKindVO durchzuführenden begleitenden Lehrveranstaltungen gilt die Maßgabe der Studienordnung (Anlage 1). ²Der zeitliche Umfang ist in Umsetzung der Vorgabe des § 7 Satz 3 SozHeilKindVO in § 3 Studienordnung geregelt.
- (2) ¹Eine Unterrichtseinheit im Umfang von 8 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten im Modul baj002 Supervision darf entschuldigt versäumt werden; dieser Umstand ist in der Übersicht über die absolvierten Lehrveranstaltungen (§ 14 Abs. 1) zu vermerken. ³Darüber hinausgehend versäumte Unterrichtseinheiten sind nachzuholen.

§ 8 Praxisbericht

¹Der Praxisbericht (gemäß § 8 Abs. 2 SozHeilKindVO) umfasst mindestens 15 und maximal 25 Seiten, und ist spätestens einen Monat vor dem Kolloquium (§ 11 dieser Ordnung) und spätestens drei Monate nach Abschluss des Berufsanererkennungsjahres über die Ausbildungsstelle in doppelter Ausfertigung bei der

Universität einzureichen. ²Die Beurteilung erfolgt durch die Betreuungsdozentin*den Betreuungsdozenten aus dem Modul baj002. ³Entspricht der Bericht in Form und/oder Inhalt nicht den Anforderungen, insbesondere, wenn er nicht erkennen lässt, dass die*der Verfasser*in nach didaktisch-methodischer Anleitung die im Studium erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der beruflichen Praxis anzuwenden vermag (§ 8 Abs. 2 Satz 4 SozHeilKindVO), so wird er mit „nicht bestanden“ beurteilt. ⁴Die*der Verfasser*in erhält einmal Gelegenheit zur Überarbeitung/Nachbesserung und erneuter Vorlage. ⁵Bleibt dies erfolglos, wird der Bericht endgültig als „nicht bestanden“ bewertet und ist ein Antrag nach § 9 auf Zulassung zum Kolloquium abzulehnen.

§ 9 Antrag auf Zulassung zum Kolloquium

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium (§ 9 SozHeilKindVO) ist über den*die Koordinator*in beim Prüfungsausschuss einzureichen. ²Der Antrag gilt zugleich als Antrag auf Verleihung der Staatlichen Anerkennung (§ 1 SozHeilKindVO). ³Diese wird verliehen, wenn nach Zulassung zum Kolloquium und dessen Durchführung dieses mit „bestanden“ bewertet wird und die weiteren Voraussetzungen der Verleihung vorliegen.
- (2) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen: der Nachweis über die ordnungsgemäße Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, der durch entsprechende Bescheinigungen zu erbringen ist; die Beurteilung (§ 8 Abs. 1 SozHeilKindVO) der Ausbildungsstelle, aus der hervorgeht, dass die Ausbildungsziele erreicht wurden, sowie der Praxisbericht. ²Außerdem ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, dass bei der Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zur Vorlage bei der Universität Vechta beantragt worden ist. ³Das erweiterte Führungszeugnis ist Grundlage der Feststellung gemäß § 1 Abs. 2 SozHeilKindVO, ob die*der Antragsteller*in die für die Ausübung des Berufs erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

§ 10 Zulassung zum Kolloquium

- (1) ¹Die*der Koordinator*in prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen (§ 9 SozHeilKindVO) erfüllt sind und die Unterlagen nach § 9 dieser Ordnung vorliegen. ²Die Zulassung setzt voraus, dass der Praxisbericht geprüft und mit „bestanden“ beurteilt wurde.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss erteilt den Zulassungsbescheid. ²Wird der Antrag abgelehnt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden. ³Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Kolloquium

- (1) ¹Das Kolloquium wird von zwei Prüfer*innen durchgeführt, die Mitglieder der Hochschullehrergruppe (§ 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 NHG) oder der Mitarbeitergruppe (§ 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 NHG) oder in den begleitenden Lehrveranstaltungen des Berufsanerkennungsjahrs tätige Lehrbeauftragte sein müssen. ²Mindestens eine*e Prüfer*in muss hauptberuflich Lehrende*r des Studienfaches Soziale Arbeit sein. ³Die Prüfer*innen werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ⁴Gegenstand des Kolloquiums sind nach § 10 Satz 2 SozHeilKindVO insbesondere Fragen, die sich aus dem Praxisbericht ableiten. ⁵Es kann als Einzel- oder Gruppenprüfung mit höchstens fünf Prüfungskandidat*innen durchgeführt werden, das Einzelgespräch dauert etwa 30 Minuten, das Gruppengespräch etwa 20 Minuten je zu prüfende Person (§ 10 Satz 4 und 5 SozHeilKindVO).
- (2) Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis sind in § 12 SozHeilKindVO geregelt.
- (3) ¹Das Prüfungsprotokoll gemäß § 11 Abs. 4 SozHeilKindVO muss insbesondere folgende Angaben enthalten: Einzel- oder Gruppenprüfung, Zeitpunkt Beginn und Ende, geprüfte Inhalte, maßgebliche Gesichtspunkte der Bewertung der Leistung. ²Beide Prüfer*innen haben jeweils eine eigene Bewertung

(„bestanden“ oder „nicht bestanden“) anzugeben und zu unterschreiben. ³Das Kolloquium ist im Ergebnis gemäß § 11 Abs. 1 SozHeilKindVO nur „bestanden“, wenn beide Bewertungen auf „bestanden“ lauten.

- (4) ¹Ist das Kolloquium nicht bestanden, so kann gegen diese Entscheidung der Prüfer*innen innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden. ²Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ³So weit sich dieser gegen eine Bewertung einer*ines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der*dem Prüfer*in zur Überprüfung zu. ⁴Ändert diese*r die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ⁵Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin*des Prüfers insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde,
 3. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 4. allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe nicht beachtet wurden,
 5. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 6. sich die*der Prüfer*in von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁶Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch beide Prüfende richtet.

§ 12 Wiederholung des nicht bestandenen Kolloquiums und Verlängerung des Berufsanerkennungsjahres

- (1) Ist das Kolloquium nicht bestanden, so kann es einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Die Wiederholung kann gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 SozHeilKindVO auf Vorschlag der Prüfer*innen des Kolloquiums von einer Verlängerung der berufspraktischen Tätigkeit abhängig gemacht werden. ²Der Vorschlag enthält auch eine Empfehlung für die Dauer der Verlängerung, er ist schriftlich zu begründen und von beiden Prüfer*innen zu unterschreiben. ³Die Entscheidung über diesen Vorschlag trifft der Prüfungsausschuss. ⁴Für die Verlängerungsphase gibt es eine erneute Beurteilung der Praxisstelle und es ist erneut ein Praxisbericht anzufertigen. ⁵Begleitende Lehrveranstaltungen sind nicht vorgesehen. ⁶Im Übrigen siehe § 11 Abs.2 Satz 3 SozHeilKindVO.
- (3) ¹Über eine nochmalige Wiederholung unter den in § 11 Abs. 3 SozHeilKindVO genannten Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Bei diesem Prüfungsversuch muss mindestens eine*r der Prüfer*innen Mitglied der Hochschullehrergruppe (§ 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 NHG) des Studienfaches Soziale Arbeit sein.
- (4) ¹Gegen die Ablehnung einer nochmaligen Wiederholung nach Absatz 3 kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden. ²Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13 Widerspruchsverfahren

¹Über Widerspruchsverfahren nach dieser Ordnung soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (Möglichkeit der Klageerhebung) zu versehen.

§ 14 Urkunde, Zeugnis und Übersicht der absolvierten Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss stellt die Universität unverzüglich eine Urkunde zur Verleihung der Staatlichen Anerkennung (Anlage 2) und ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen (Anlage 3) und eine Übersicht über die absolvierten Lehrveranstaltungen (Anlage 4) aus. ²Die Dokumente werden mit Datum des letzten Tages des Berufsanererkennungsjahres ausgestellt.
- (2) ¹Vor der Aushändigung der Urkunde, des Zeugnisses und der Übersicht über die absolvierten Lehrveranstaltungen wird geprüft, ob das erweiterte Führungszeugnis vorliegt und sich aus ihm keine Hinderungsgründe für die Erteilung der staatlichen Anerkennung ergeben. ²Sind in dem erweiterten Führungszeugnis Eintragungen enthalten, die dazu führen, dass die für die Ausübung des Berufes erforderliche Zuverlässigkeit nicht gegeben ist, so ist die Staatliche Anerkennung zu versagen (§ 1 Abs. 2 SozHeilKindVO). ³Ist das erweiterte Führungszeugnis zu diesem Zeitpunkt bereits älter als 3 Monate (§ 3 Abs. 2 Satz 3 SozHeilKindVO), so ist die*der Teilnehmer*in aufzufordern, bei der Meldebehörde ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei der Universität Vechta zu beantragen.

§ 15 Erteilung der Staatlichen Anerkennung bei gleichwertiger Befähigung durch Ausbildung im Ausland

¹Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (§ 2 Abs. 1 SozHeilKindVO) oder der in § 2 Abs. 5 SozHeilKindVO genannten Staaten, die ihre Ausbildung im Ausland abgeschlossen haben, wird auf Antrag die staatliche Anerkennung ohne Durchführung eines Berufsanererkennungsjahres erteilt, wenn die Universität Vechta feststellt, dass damit bereits eine gleichwertige Befähigung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SozHeilKindVO) vorliegt. ²Entsprechend wird für Antragsteller*innen verfahren, auf die § 2 Abs. 6 SozHeilKindVO anzuwenden ist. ³Die Entscheidung über die Gleichwertigkeitsfeststellung und über gegebenenfalls durchzuführende Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 bis 4 SozHeilKindVO (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) trifft der Prüfungsausschuss. ⁴Über die Erteilung der Staatlichen Anerkennung stellt die Universität eine Urkunde (Anlage 2) und eine Bescheinigung über die Gleichwertigkeitsfeststellung aus.

§ 16 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft. ²Zugleich tritt die gleichnamige Ordnung vom 27. Februar 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt 2/2013 S. 3 ff.) außer Kraft.

Anlagen:

- Anlage 1: Studienordnung (nebst Anlage: Modulbeschreibungen)
- Anlage 2: Urkunde
- Anlage 3: Zeugnis
- Anlage 4: Übersicht über die bestandenen Module (Transcript of Records)

Anlage 1: Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung trifft gemäß § 7 der Verordnung über die Staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) vom 17. Mai 2017 (Nds. GVBl 8/2017 S. 155 ff.) in der Fassung der letzten Änderung vom 30. März 2018 (Nds. GVBl. 4/2018 S. 42 f.) die Maßgaben für die Gestaltung der während der berufspraktischen Tätigkeit von der Universität Vechta durchzuführenden begleitenden Lehrveranstaltungen.

§ 2 Studienziele

Die Studienziele sind in § 4 Abs. 1 SozHeilKindVO ausgeführt.

§ 3 Aufbau und zeitlicher Umfang

¹Das Studienangebot beinhaltet drei Module im Umfang von insgesamt 10 CP und begleitet die berufspraktische Tätigkeit. ²Es schließt mit einem Praxisbericht und einem Praxiskolloquium ab. ³Die begleitenden Lehrveranstaltungen richten sich in Art und Umfang nach § 7 SozHeilKindVO. ⁴Der in § 7 Satz 3 SozHeilKindVO angegebene Mindestumfang von acht Zeitstunden je Monat des BAJ (12 x 8 = 96 Zeitstunden = 5760 Minuten) beträgt umgerechnet in Unterrichtsstunden (Semesterwochenstunden/SWS) zu je 45 Minuten 128 Unterrichtsstunden (5760 : 45 = 128). Er wird mit der Durchführung von 2 Seminaren (je 2 SWS), der Supervision (im Umfang von 4 SWS) einer Tagungsteilnahme und dem Prüfungstag erreicht. ⁵Die Regelungen der Prüfungsleistungen richten sich nach §§ 8-12 SozHeilKindVO. ⁶Weitere Informationen zu den Modulen sind den anliegenden Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Modultitel	Veranstaltungen	CP	Prüfungsform
baj001 Fachfortbildung	Besuch der Mastertagung (Tagung) (1 SWS) Zwei Seminare (Wahl) (4 SWS)	4 CP	Keine Prüfung
baj002 Supervision	Durchlaufende Supervisionsgruppe (4 SWS)	4 CP	Keine Prüfung
baj003 Praxisbericht und Kolloquium	Keine Lehrveranstaltung	2 CP	Praxisbericht und Praxiskolloquium

§ 4 Arten und Umfang von Prüfungsleistungen

Nähere Regelungen zum Praxisbericht und Praxiskolloquium treffen die §§ 8, 9 und 10 SozHeilKindVO.

§ 5 Anrechnung von externen Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) ¹Im Rahmen der Module baj001 „Fachfortbildung“ und baj002 „Supervision“ können Lehrveranstaltungen anderer Hochschulen auf Antrag der Teilnehmer*in angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss Master Soziale Arbeit auf Vorschlag der Koordinatorin*des Koordinators.
- (2) ¹In den Modulen baj001 „Fachfortbildung“ und baj002 „Supervision“ können die Teilnehmer*innen sich auf Antrag außerhochschulische Maßnahmen anerkannter Träger der beruflichen Fort- und Weiterbildung, insbesondere spezielle Fortbildungsangebote ihrer Ausbildungsstelle, anrechnen lassen. ²Voraussetzung ist, dass es sich um Bildungsangebote vergleichbaren Standards handelt. ³Der Antrag ist vor Durchführung der Lehr- oder Fortbildungsveranstaltung zu stellen. ⁴Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss Master Soziale Arbeit auf Vorschlag der Koordinatorin*des Koordinators.

§ 6 Nachholen und Ausgleich versäumter Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Die begleitenden Lehrveranstaltungen sind gemäß § 8 Abs. 3 SozHeilKindVO teilnahmepflichtig. ²Werden im Modul baj001 Fachfortbildung Lehrveranstaltungen entschuldigt versäumt oder ist im Modul baj002 Supervision die dort zulässige Fehlquote gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 BAJO entschuldigt überschritten, sind die betreffenden Lehrveranstaltungen nachzuholen. ³Soweit dies durch die Teilnahme an den betreffenden Terminen von Parallelveranstaltungen nicht umzusetzen ist, wird als Ausgleich ein Nachholen der Inhalte durch angeleitetes Selbststudium ermöglicht. ⁴Dabei können Aufgaben gestellt werden, die unbenotet bleiben, aber mit einer Rückmeldung der*des Lehrenden im Sinne eines Feedback versehen werden.
- (2) Im Modul baj001 Fachfortbildung kann die*der Teilnehmer*in anstatt der Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 3 und 4 das Seminar abbrechen und den Wechsel zu einem anderen, zu einem späteren Zeitpunkt beginnenden Seminar vornehmen.

§ 7 Betreuungsdozent*innen

¹Die Lehrenden des Moduls baj002 Supervision fungieren zugleich als Betreuungsdozent*innen. ²Über das Modul baj002 hinaus beraten sie die Teilnehmer*innen ihrer jeweiligen Lerngruppe in fachlichen Fragen und unterstützen sie während der gesamten Laufzeit des Berufsanererkennungsjahres bei dessen Organisation und Durchführung. ³Die*der Betreuungsdozent*in ist zugleich gemäß § 8 Satz 2 BAJO Prüfer*in des Praxisberichts.

		<p>Thiersch, H./Otto, H.-U. (Hrsg.) (2011): Handbuch der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik. 4. überarb. Auflage Neuwied: Luchterhand.</p> <p>Thole, W. (Hrsg.) (2010): Grundriss Sozialer Arbeit. Wiesbaden: VS-Verlag.</p> <p>Weitere Literaturangaben werden in den themen- und disziplinspezifischen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.</p>
9.	Lehrveranstaltungen	<p>Verpflichtend ist: baj001.1 Besuch der Mastertagung (Tagung) (1 SWS)</p> <p>Wahlbereich: Es sind zwei Seminare (SE; im Umfang von insgesamt 4 Semesterwochenstunden/SWS) aus den Modulen <i>szm003 Disziplinäre Diskurse Sozialer Arbeit – Profilbereich, szm004 (Inter-)Disziplinäre Themenfelder Sozialer Arbeit und/oder szm008 Profilbereich Devianz - Interdisziplinäre Perspektiven des Masterstudiengangs Soziale Arbeit zu belegen.</i></p> <p>baj001.2 (szm003.1) Professionstheoretische Diskurse (SE) (2 SWS) baj001.3 (szm003.6) Ethische Diskurse Sozialer Arbeit (SE) (2 SWS) baj001.4 (szm003.8) Historische Diskurse Sozialer Arbeit (SE) (2 SWS) baj001.5 (szm003.9) Familienwissenschaftliche Diskurse (SE) (2 SWS) baj001.6 (szm003.10) Aktuelle Diskurse in der Sozialen Arbeit (SE) (2 SWS)</p> <p>baj001.7 (szm004.1) Bildung und Bildungstheorie (SE) (2 SWS) baj001.8 (szm004.6) Sozialraum (SE) (2 SWS) baj001.9 (szm004.8) Digitalisierung (SE) (2 SWS) baj001.10 (szm004.9) Aktuelle Themenfelder in der Sozialen Arbeit (SE) (2 SWS) baj001.11 (szm004.11) Handlungsfelder der Sozialen Arbeit I: Politische Bildung (SE) (2 SWS)</p> <p>baj001.12 (szm008.4) Rechtliche Perspektiven auf Devianz (SE) (2 SWS) baj001.13 (szm008.5) Soziale Probleme und Soziale Kontrolle (SE) (2 SWS) baj001.14 (szm008.11) Devianzpädagogische Perspektiven auf ausgewählte Adressat*innengruppen: "Wir sind nicht die Guten!" Machttheoretische Perspektiven auf Kinder- und Jugendhilfe (SE) (2 SWS)</p>
10.	Zugangsvoraussetzungen	keine
11.	Angebotsturnus	Wintersemester/ Sommersemester
12.	Semester (WiSe/SoSe)/ Semesterlage (Empfehlung) Zahl der Unterrichtstage	Die angebotenen Seminare sind aufgrund des Umstands, dass sie zugleich im Masterstudiengang Soziale Arbeit angeboten werden, teilweise an die Lehrveranstaltungszeiten der Semester des Studienjahres (Winter- bzw. Sommersemester) gebunden, aber überwiegend begleitend zur Berufstätigkeit als Blockseminare und als Wochenendseminare (Freitag/Samstag) zu absolvieren.

		Die Liste der Seminare des o. g. Wahlbereichs ist nicht abschließend. Es werden mindestens zwei Seminare pro Semester angeboten. Es besteht kein Anspruch auf das Angebot eines bestimmten Seminars zu einem bestimmten Zeitpunkt.
13.	Umrechnung auf Semesterwochenstunden	5 SWS
14.	Modulprüfung	keine
15.	Arbeitsaufwand	Kontaktstudium: 70 Arbeitsstunden insgesamt: 100
		Selbststudium: 30 Credit Points: 4 CP
16.	Sonstige Anmerkungen (z. B. Anmeldeformalitäten, max. Teilnehmerinnen-Zahl)	Gemäß § 5 Studienordnung können auf Antrag Lehrveranstaltungen anderer Hochschulen und anerkannter Träger der beruflichen Fort- und Weiterbildung, insbesondere spezielle Fortbildungsangebote der Ausbildungsstelle, angerechnet werden.

1.	Studienangebot	Berufsanerkennungsjahr Soziale Arbeit
2.	Modul	baj002
3.	Modulbezeichnung	Supervision
4.	Modulverantwortliche*r	BAJ-Beauftragte*r
5.	Lehrende	Lehrende des Studienfaches Soziale Arbeit
6.	Kompetenzen „Wissen und Verstehen“	<u>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmer*innen über Kenntnisse der theoretischen Grundlagen und Erfahrungen in der praktischen Umsetzung des Instruments der Supervision. Die Supervision dient:</u> <ul style="list-style-type: none"> • der fachlichen Reflexion und Vertiefung des professionellen Handelns in der Berufspraxis; • der Erweiterung der Denk- und Handlungsmöglichkeiten in der beruflichen Rolle; • der Sicherung und Verbesserung der Qualität beruflicher Arbeit; • der Entwicklung von Personen und Organisationen.
	„Können“	<u>Die Teilnehmer*innen können:</u> <ul style="list-style-type: none"> • können ihre berufliche Arbeit im Hinblick auf personale, interaktive und organisationale Aspekte reflektieren; • sich selbstreflexiv in ihrer beruflichen Rolle weiterentwickeln; • Konzepte Sozialer Arbeit auf dem Hintergrund fachlicher Standards analysieren und weiterentwickeln.
7.	Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Supervision ist die Betrachtung und Reflexion professionellen Handelns und institutioneller Strukturen. Supervision ist immer kontextbe-

		<p>zogen. Sie nimmt die Wechselwirkung zwischen Person, Rolle, Funktion, Auftrag und Organisation in den Blick. Menschen werden als selbstverantwortlich handelnde Personen respektiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch das Einnehmen einer Außenperspektive auf individuelle, fachliche und institutionelle Fragen werden Interaktionen, Muster und Prozesse sichtbar. • Supervision schafft Raum, den Blick auf Faktoren zu lenken, die im beruflichen Alltag nicht gesehen oder nicht gewertet werden und ermöglicht damit neue Lösungen. Supervision arbeitet lösungs- und ressourcenorientiert. • Zu den wichtigsten Supervisionsmethoden gehören Hypothesenbildung, Auftrags- und Kontextklärung, zirkuläre, ressourcen- und lösungsorientierte Fragen, Systemkommentare, Reframing, die Arbeit mit Skulpturen, Genogrammen und Organigrammen, die Nutzung von Zeitlinien und der Einsatz von Ritualen, Geschichten und Metaphern. Die Standards der Berufsverbände für Supervision sind Grundlage der Arbeit. 				
8.	Ausgewählte Literatur	<p>Graf, Eva-Maria (2012): Beratung, Coaching, Supervision: Multidisziplinäre Perspektiven vernetzt, 1. Aufl. [Online-Ausg.]. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH</p> <p>Rappe-Giesecke, Kornelia (2009): Supervision für Gruppen und Teams. 4., aktualisierte Auflage Berlin, Heidelberg, u. a.: Springer-Verlag</p> <p>Schmid, Bernd; Veith, Thorsten; Weidner, Ingeborg (2010): Einführung in kollegiale Beratung; Heidelberg: Carl-Auer Verlag</p>				
9.	Lehrveranstaltungen	<p>baj002.1 Supervision – Teil 1 (SE) (2 SWS) baj002.2 Supervision – Teil 2 (SE) (2 SWS)</p>				
10	Zugangsvoraussetzungen	keine				
11	Angebotsturnus	Wintersemester/Sommersemester				
12	Semester (WiSe/SoSe)/ Semesterlage (Empfehlung) Zahl der Unterrichtstage	<p>Wintersemester/ Sommersemester Das angebotene Seminar ist nicht an die Lehrveranstaltungszeiten der Semester des Studienjahres (Winter- bzw. Sommersemester) gebunden.</p>				
13	Umrechnung auf Semesterwochenstunden	4 SWS				
14	Modulprüfung	keine				
15	Arbeitsaufwand	<table border="0"> <tr> <td>Kontaktstudium: 56</td> <td>Arbeitsstunden insgesamt: 100</td> </tr> <tr> <td>Selbststudium: 44</td> <td>Credit Points: 4 CP</td> </tr> </table>	Kontaktstudium: 56	Arbeitsstunden insgesamt: 100	Selbststudium: 44	Credit Points: 4 CP
Kontaktstudium: 56	Arbeitsstunden insgesamt: 100					
Selbststudium: 44	Credit Points: 4 CP					
16	Sonstige Anmerkungen (z. B. Anmeldeformalitäten, max. Teilnehmer/innen-Zahl)	<p>Die Teilnehmer*innen werden für die Supervision in Lerngruppen (8 bis max. 12 Personen) aufgeteilt, die von einer Betreuungsdozentin* einem Betreuungsdozenten geleitet werden.</p> <p>Die beiden Seminare baj002.1 und baj002.2 sind im Sinne einer fortlaufenden Veranstaltungsreihe aufgebaut, bei der die Zusammensetzung der Lerngruppe dieselbe bleibt.</p>				

		Gemäß § 5 Studienordnung können auf Antrag Lehrveranstaltungen anderer Hochschulen und anerkannter Träger der beruflichen Fort- und Weiterbildung, insbesondere spezielle Fortbildungsangebote der Ausbildungsstelle, angerechnet werden.
--	--	---

1.	Studienangebot	Berufsanerkennungsjahr Soziale Arbeit
2.	Modul	baj003
3.	Modulbezeichnung	Praxisbericht und Kolloquium
4.	Modulverantwortliche/r	BAJ-Beauftragte*r
5.	Lehrende	Betreuungsdozent*in aus baj002
6.	Kompetenzen „Wissen und Verstehen“ „Können“	Der Praxisbericht (§ 8 SozHeilKindVO, § 8 BAJO) soll erkennen lassen, dass der*die Teilnehmer*innen nach didaktisch-methodischer Anleitung die im Studium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der beruflichen Praxis anwenden kann. In einem Prüfungsgespräch, dem Kolloquium (§ 10 SozHeilVO, § 11 BAJO), soll der*die Teilnehmer*in nachweisen, dass sie*er sich sachgerecht in die praktische Sozialarbeit/Sozialpädagogik einschließlich der damit verbundenen Verwaltungstätigkeit eingearbeitet und die Fachkenntnisse vertieft hat. s. o.
7.	Inhalte	Der*die Teilnehmer*in fertigt während der berufspraktischen Tätigkeit einen Praxisbericht an. Das Berufsanerkennungsjahr schließt mit einem Kolloquium ab. Hierbei handelt es sich um ein Prüfungsgespräch über Fragen, die sich aus dem Praxisbericht ableiten.
8.	Ausgewählte Literatur	Kreft, Dieter (Hg.) (2013): Wörterbuch Soziale Arbeit: Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, 7., vollst. überarb. und aktualisierte Aufl., Weinheim [u.a.]: Beltz Juventa Fachliteratur entsprechend dem Handlungsfeld der berufspraktischen Tätigkeit
9.	Lehrveranstaltungen	./.
10	Zugangsvoraussetzungen	<u>für das Kolloquium</u> : erfolgreiche Praktikumsbeurteilung und mit „bestanden“ bewerteter Praxisbericht; weitere Voraussetzungen siehe §§ 9, 10 BAJO
11	Angebotsturnus	./.

12	Semester (WiSe/SoSe)/ Semesterlage (Empfehlung)	Durchführung der Maßnahme ist nicht an die Lehrveranstaltungszeiten der Semester des Studienjahres (Winter- bzw. Sommersemester) gebunden.	
13	Umrechnung auf Semesterwochenstunden	1 SWS	
14	Modulprüfung	baj003.1: Praxisbericht baj003.2: Kolloquium	
15	Arbeitsaufwand	Kontaktstudium: 6	Arbeitsstunden insgesamt: 50
		Selbststudium: 44	Credit Points: 2 CP
16	Sonstige Anmerkungen (z. B. Anmeldeformalitäten, max. Teilnehmer/innen-Zahl)	<u>Umfang des Praxisberichts:</u> mind. 15, max. 25 Seiten <u>Dauer des Kolloquiums:</u> <ul style="list-style-type: none"> • etwa 30 Minuten bei einem Einzelgespräch • etwa 20 Minuten je Prüfungskandidat*in bei Gruppengespräch (mit höchstens fünf Prüfungskandidat*innen) 	

Anlage 2: Urkunde

URKUNDE

Die Universität Vechta verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

geboren am in

die Berechtigung, die Bezeichnung

**Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin (B. A.) /Sozial-
pädagogin (B. A.)***

**Staatlich anerkannter
Sozialarbeiter (B. A.)/Sozialpädagoge (B. A.)***

zu führen.

Vechta, den

Dekan*in der Fakultät I Siegel

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

* Nicht Zutreffendes streichen. Der Zusatz B. A. nur bei entsprechendem Studienabschluss.

Anlage 3: Zeugnis

Zeugnis

**über den Erwerb der Staatlichen Anerkennung von
Sozialarbeiterinnen (B. A.)/Sozialpädagoginnen (B. A.)
und Sozialarbeitern (B. A.)/Sozialpädagogen (B. A.)**

Frau/Herr*

geboren am in

hat im Rahmen des Berufsanerkennungsjahres die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeschlossen, im Umfang von 10 SWS an begleitenden Lehrveranstaltungen zu Themen der Profession und Disziplin Sozialer Arbeit ordnungsgemäß teilgenommen und das abschließende Kolloquium am bestanden. Die begleitenden Lehrveranstaltungen, der Praxisbericht und das Kolloquium werden zusammen mit 10 ECTS Punkten bewertet.

Damit hat sie*er die Voraussetzungen der gemäß § 7 Abs. 6 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) erlassenen Verordnung über die Staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeil-KindVO) vom 17. Mai 2017 (Nds. GVBl. 8/2017, 155 ff.) in der Fassung der letzten Änderung vom 30. März 2018 (Nds. GVBl. 4/2018 S. 42 f.) erfüllt.

Vechta, den

Dekan*in der Fakultät I Siegel

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

* Nicht Zutreffendes streichen. Den Zusatz B. A. nur bei entsprechendem Studienabschluss.

Anlage 4: Übersicht über die bestandenen Module (Transcript of Records)**Frau/Herr***

geboren am in

hat im Rahmen des Berufsanerkennungsjahres zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiterinnen (B. A.)/ Sozialpädagoginnen (B. A.) und Sozialarbeitern (B. A.)/Sozialpädagogen (B. A.) folgende Module und Prüfungsleistungen erbracht:

Module und Lehrveranstaltungen	SWS	Modulprüfung	CP
Begleitende Lehrveranstaltungen zum Berufsanerkennungsjahr	10		10
baj001 Fachfortbildung .	5		4
baj002 Supervision	4		4
baj003 Praxisbericht und Kolloquium	1	Praxisbericht und Praxiskolloquium	2

Eine Lehreinheit (8 Unterrichtsstunden von je 45 Minuten) im Modul baj002 Supervision wurde entschuldigt versäumt.*

Vechta, den

 Dekan*in der Fakultät I

Siegel der Universität Vechta

Gebührenordnung für das Berufsanererkennungsjahr zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiter*innen (B. A.) und Sozialpädagog*innen (B. A.) - GebO BAJ

Beschlossen vom Präsidium der Universität Vechta gemäß § 13 Abs. 3 und 9 NHG in seiner Sitzung am 24. September.2024.

Teil 1

Gebühren für die Teilnahme an dem besonderen Studienangebot Berufsanererkennungsjahr

§ 1 Höhe der Gebühr

¹Das Berufsanererkennungsjahr für den Erwerb der Staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiter*innen (B. A.) und Sozialpädagog*innen (B. A.) – BAJ - ist ein besonderes Studienangebot im Sinne von § 13 Abs. 3 Satz 3 NHG. ²Für die Teilnahme wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 € erhoben.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) ¹Die Teilnahmegebühr wird zu dem im Zulassungsbescheid genannten Termin fällig. ²Geht die Teilnahmegebühr nicht rechtzeitig auf dem von der Universität angegebenen Konto ein, so wird die*der Bewerber*in von diesem Aufnahmetermin des Berufsanererkennungsjahres ausgeschlossen.
- (2) ¹Auf begründeten Antrag kann die Möglichkeit der Ratenzahlung gewährt werden. ²Höhe und Anzahl der Raten werden vereinbart. ³Die Entscheidungen über den Antrag trifft die*der Koordinator*in für das Berufsanererkennungsjahr (§ 3 Abs. 2 der Ordnung für das Berufsanererkennungsjahr zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiter*innen (B. A.) und Sozialpädagog*innen (B. A.) (BAJO).

§ 3 Rückerstattung der Teilnahmegebühr

- (1) Tritt ein*e Bewerber*in von der Anmeldung zurück oder bricht innerhalb eines Monats nach Beginn der Ausbildung das Berufsanererkennungsjahr ab, so wird die Teilnahmegebühr rückerstattet.
- (2) Bei einem vorläufigen Zulassungsbescheid (§§ 6 Abs. 3, 5 Abs. 5 BAJO) wird die gezahlte Teilnahmegebühr zurückerstattet, wenn der abschließende Zulassungsbescheid nicht erteilt wird.
- (3) Entstehen der*dem Bewerber*in Kosten durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Fortbildungsangeboten anderer Hochschulen oder Bildungsträger, die ihr*ihm auf die für das Berufsanererkennungsjahr zu erbringenden Leistungen angerechnet werden, so begründet dies weder einen Anspruch auf Rückerstattung oder Teilrückerstattung der Teilnahmegebühr, noch einen Anspruch auf Übernahme dieser Kosten durch die Universität Vechta.

Teil 2

Gebühren für das Verfahren zur Erteilung der Staatlichen Anerkennung bei gleichwertiger Befähigung durch eine im Ausland abgeschlossene Ausbildung (Gleichwertigkeitsfeststellung)

§ 4 Staffelung der Gebühren

In Umsetzung des Gebührenrahmens gemäß Nr. 18.2 der Anlage zu § 1 AllGO (Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen – Allgemeine Gebührenordnung – Nds. GVBl. 1997 S. 171, 1998 S. 501, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2024, Nds. GVBl. Nr. 42, in der jeweils gültigen Fassung) werden für den Aufwand im Verfahren zur Gleichwertigkeitsfeststellung hinsichtlich einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung (§ 15 BAJO i. V. m. §§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, 2 SozHeilKindVO am Verwaltungsaufwand bemessene, gestaffelte Gebühren erhoben.

§ 5 Gebühr für die Prüfung des Antrags

¹Die Gebühr für die Prüfung des Antrags auf Erteilung der Staatlichen Anerkennung wegen gleichwertiger Befähigung durch eine im Ausland abgeschlossene Ausbildung (§ 15 BAJO i. V. m. §§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 2 SozHeilKindVO) beträgt 100,00 €. ²Diese Gebühr ist in jedem Falle, auch neben einer Gebühr gemäß § 6 oder § 7, zu entrichten.

§ 6 Gebühr für die Abnahme einer Eignungsprüfung

Für die Abnahme der Eignungsprüfung (Hausarbeit oder Präsentation und mündliches Fachgespräch, § 15 BAJO i. V. m. §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 2 Abs. 4 Satz 2 SozHeilKindVO) wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 150,00 € erhoben.

§ 7

Gebühr für die Durchführung eines Anpassungslehrgangs

- (1) Für die Durchführung eines Anpassungslehrgangs (§ 15 BAJO i. V. m. §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 2 Abs. 3 SozHeilKindVO) wird für jedes Semester, in dem Lehrveranstaltungen belegt werden, bei bis zu 4 Semesterwochenstunden (SWS) eine Gebühr von 50,00 €, ab 5 SWS eine Gebühr von 75,00 € erhoben.
- (2) Die Gebühr für die Abnahme der am Ende des Anpassungslehrgangs durchzuführenden Prüfung (Hausarbeit oder Präsentation, § 15 BAJO i. V. m. §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 2 Abs. 3 Satz 4 SozHeilVO) beträgt 100,00 €.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft. ²Zugleich tritt die gleichnamige Ordnung vom 27. Februar 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt 2/2013 S. 22 f.) außer Kraft.